

Statuten

Verein «Förderband Gabris»

Art. 1 Name, Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Förderband Gabris» besteht mit Sitz in Hosenruck ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Biodiversität in der landwirtschaftlichen Produktion in Gabris und Umgebung.

Für Mitglieder und Freiwillige

- ² Vermittlung von Einsatzmöglichkeiten und Mitwirkung bei Projekten zur Förderung der Biodiversität.
Der Verein fördert das Verständnis für Herausforderungen in der nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion.
Damit vermittelt der Verein zwischen Stadt und Land und ermöglicht Vernetzung und Kontakte.

Für die Höfe

- ³ Unterstützung und Anlaufstelle für die Umsetzung von Projekten im Bereich Förderung der Biodiversität für landwirtschaftliche Betriebe in der Region.
Organisation und Durchführung von Einsatztagen für Freiwillige als Entlastung bei der Ausführung dieser Projekte.
Damit leistet der Verein einen Beitrag zur Erhöhung der Landschaftsqualität.

Materielle Unterstützung

- ⁴ Der Verein leistet finanzielle Unterstützung zur Realisierung von Projekten im Bereich Förderung der Biodiversität.

Sensibilisierung und Information

- ⁵ Der Verein bietet Informationsanlässe und Begegnungen zu Themen in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Vereinszweck unterstützen und bei dessen Erfüllung mitarbeiten.

- ² Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Anmeldung an den Vorstand.
- ³ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge.
- ⁴ Über die Aufnahme, bzw. den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die vereinsinterne Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- ² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sie bestimmt eine/n Tagespräsident/in.
- ³ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen. Treffen schriftliche Anträge der Mitglieder mindestens 10 Tage vor der Versammlung ein, wird eine Ergänzung der Traktandenliste verschickt. Diese Regelungen gelten auch für Mitteilungen, die auf dem elektronischen Weg verschickt werden.
- ⁴ In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - a) Festsetzung, Änderung und Ergänzung der Statuten
 - b) Wahl des Vorstandes inkl. Präsidium und der Kontrollstelle
 - c) Genehmigung des Protokolls des Vorjahrs
 - d) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der RevisorInnen
 - f) Genehmigung des Voranschlags
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Auflösung des Vereins

- ⁵ Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Art. 6 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihm die Befugnisse zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern zu.
- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden.
- ⁵ Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich; ihre Unkosten können vergütet werden.

Art. 7 Kontrollstelle

- ¹ Die Vereinsrechnung wird von einer vereinsinternen Kontrollstelle geprüft. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Kontrollstelle überprüft die vom Vorstand abgelegte Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und stellt einen begründeten Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Art. 8 Finanzielle Mittel

- ¹ Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:
- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) Spenden
 - c) Erträgen aus dem Zinsverzicht der Darlehensgebenden
- ² Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen an eine zielverwandte, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Die Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Nur eine Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wofür die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig ist.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. September 2023 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Präsident

Protokollführung

Reginald Langford

Anita Vollenweider

